

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestätigung der Validierung der Personalisierung von TI-Karten (AGB-PersoV)

1. Gültigkeit/Rangfolge

- 1.1 Die AGB-PersoV gelten für sämtliche Leistungen („Leistungen“), die die gematik GmbH (im Folgenden „gematik“) an den Auftraggeber auf Grund eines zwischen der gematik und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages über die Bestätigung der Validierung einer Personalisierung durch die Testsoftware PVTe für eine elektronische Gesundheitskarte (eGK), Heilberufsausweis (HBA), Institutionskarte (SMC-B) oder Hardware Security Module (HSM-B) (allgemein im Folgenden „TI-Karte“) erbringt.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht.
- 1.3 Der von der gematik veröffentlichte übergeordnete Leitfaden zur Bestätigung der Validierung der Personalisierung [gemLeit_übergrPers], der Leitfaden zur Bestätigung der Validierung der Personalisierung HBA, SMC-B, HSM-B [gemZul_Best_HBA_SMC-B_HSM-B_Pers] sowie der Leitfaden zur Bestätigung der Validierung einer Personalisierung einer eGK [gemZul_Best_eGK] gelten in dieser Rangfolge nachrangig zu diesen AGB-PersoV.

2. Angebot/Verfügbarkeitsvorbehalt

- 2.1 Das Angebot zur Bestätigung der Validierung einer Personalisierung richtet sich ausschließlich an berechnete Herausgeber einer TI-Karte.
- 2.2 Der Auftrag des Auftraggebers stellt ein Angebot an die gematik zum Abschluss eines Vertrages dar. Ein Vertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung oder Übersendung der Bestätigung zustande.
- 2.3 Ist die Bestätigung der Validierung einer Personalisierung nicht möglich, weil für die Validierung ein spezifikationskonformes und fehlerfreies PVTe nicht verfügbar ist, kann die gematik vom Vertrag zurücktreten.

3. Umfang der Leistungen bei der Bestätigung der Validierung einer Personalisierung

- 3.1 **Die Parteien vereinbaren, dass die Bestätigung der Validierung einer Personalisierung der TI-Karte sich ausschließlich bezieht auf:**
 - 3.1.1 die Kenntnisnahme und Plausibilitätskontrolle der im Testbericht der Testsoftware PVTe dokumentierten erfolgreichen Durchführung der in der jeweiligen Testfallspezifikation aufgeführten Testfälle durch die gematik und**
 - 3.1.2 die Kenntnisnahme und Plausibilitätskontrolle der Nachweise zur sicherheitstechnischen Eignung des Personalisierers und im Falle des HBA zusätzlich des Nachweises der elektrischen, mechanischen und physikalischen Eignung durch die gematik.**
- 3.2 Die Parteien vereinbaren, dass die Bestätigung der Validierung einer Personalisierung der TI-Karte:
 - 3.2.1 keine Aussage zur fehlerfreien Personalisierung der TI-Karte beinhaltet, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Testsoftware PVTe unerkannte Fehler aufweist, die zwar zu einer erfolgreichen Bestätigung des Testfalls führen, die Personalisierung allerdings trotzdem fehlerhaft ist oder die Personalisierung der TI-Karte in anderen, nicht getesteten Feldern Fehler aufweist und
 - 3.2.2 keine Aussage zur fehlerfreien Personalisierung der TI-Karten beinhaltet, die vom Auftraggeber in den Verkehr gebracht werden und
 - 3.2.3 keine Aussage zur Korrektheit der weiteren vorgelegten Nachweise (Sicherheitsgutachten etc.) beinhaltet.
- 3.3 Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, vor dem Inverkehrbringen einer eigenen TI-Karte deren Funktionalität und korrekte Personalisierung selbstständig und vollständig zu prüfen.**
- 3.4 Die Bestätigung der erfolgreichen Validierung einer Personalisierung erfolgt durch die gematik ausschließlich in Schriftform.
- 3.5 Kann die Validierung einer Personalisierung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, teilt die gematik dies dem Auftraggeber schriftlich mit.
- 3.6 Die Bereitstellung der Testsoftware PVTe durch die gematik ist nicht Gegenstand dieses Auftrags, sondern unterliegt ausschließlich der gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die unentgeltliche Überlassung (Leihe) einer Testsoftware für die Durchführung von automatischen Prüfungen im Rahmen der Bestätigung der Validierung einer Personalisierung.**

4. Beistellungen und Mitwirkungen der Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber gewährleistet eine ordnungsgemäße, vollständige und qualitätsgesicherte Durchführung der Tests mit der Testsoftware PVTe und der weiteren Tests gemäß des jeweiligen Leitfadens sowie Prüfung der weiteren Nachweise der von ihm beauftragten Gutachter bzw. Prüfstellen.
- 4.2 Die zur Erbringung der Leistung erforderlichen und in dem jeweiligen Leitfaden näher benannten Unterlagen und Informationen, insbesondere die Dokumentation der Testergebnisse durch die Testsoftware PVTe, werden bei Auftragserteilung vom Auftraggeber und notwendige Korrekturen unverzüglich auf Anforderung der gematik bereitgestellt.
- 4.3 Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt und entstehen dadurch Verzögerungen und Mehraufwand, ist die gematik berechtigt, eine entsprechende Änderung der gemäß Auftrag festgelegten Vergütung zu verlangen.

5. Nutzung durch den Auftraggeber/Zurückziehen der Bestätigung

- 5.1 Der Auftraggeber darf die Bestätigung der erfolgreichen Validierung einer Personalisierung durch die Testsoftware PVTe weitergeben, veröffentlichen und anderweitig verbreiten, solange diese nicht durch die gematik zurückgezogen wurde.
- 5.2 Die gematik ist berechtigt, die Bestätigung der Validierung einer Personalisierung jederzeit und unter Angabe der maßgeblichen Gründe zurückzuziehen, insbesondere wenn Fehler in der Personalisierung oder in der Testsoftware PVTe bekannt werden. In diesem Fall darf die Bestätigung nicht mehr im Rechtsverkehr eingesetzt werden und ist auf Verlangen der gematik zurückzugeben oder die Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

6. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 6.1 Der Auftraggeber hat die Bestätigung der erfolgreichen Validierung einer Personalisierung nach Empfang unverzüglich zu prüfen.
- 6.2 Bei Mängeln der Bestätigung der erfolgreichen Validierung einer Personalisierung erfolgt eine Neuausstellung. Die vorangegangene fehlerhafte Bestätigung gilt bei der Bestätigung von Mängeln als zurückgezogen und darf nicht verwendet werden.
- 6.3 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Die gesetzlichen Bestimmungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Sonstige Haftung

- 7.1 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 7.2 Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
- 7.3 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder die gematik aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt 30 Tage nach Zugang der Rechnung und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

9. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
- 9.2 Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung